

Est A - 12923

Est A - 12923

1000

Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft,  
Gewerbefleiß und Handel, Organ der Kaiserlichen, Livländischen  
Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, Nr. 36, 1906.

Est. A



## Zur livländischen Agrarfrage.

Die Kaiserliche Livländische Gemeinnützige und Ökonomische Sozietät hat durch eine Kommission die Frage der Ansiedlungspolitik für Livland bearbeiten und durch eine Delegation nach Preußen die dortigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens sammeln lassen.

Die Resultate dieser Kommissionsarbeiten sind folgende:

Für die Beantwortung der Hauptfrage, inwieweit die Ergreifung allgemeiner Maßnahmen zur Regelung der Grundbesitzverhältnisse in Livland durch die bisherige Agrarentwicklung geboten erscheint, sind folgende Gesichtspunkte von Wichtigkeit.

### I.

Das gegenwärtig bestehende, durch die Bauernverordnung des Jahres 1849 in seinen Grundzügen festgelegte Verhältnis zwischen Groß- und Kleingrundbesitz muß als ein durchaus glückliches und normales angesehen werden. Das Bauernland des livländischen Festlandes\*), das durch den sogenannten roten Strich vom Hoflande getrennt und der Nutzung des Gutsbesizers entzogen ist, umfaßt (mit Ausschluß der Wälder) 56·9 % des landwirtschaftlich genutzten Areal. Dieses befindet sich zu 88·63 % in eigentümlichem Besitz, zu 11·37 % in Pachtbesitz der Bauern. Die durchschnittliche Größe der

\*) Hier, wie in dem weitem Verlauf bezieht sich die Darlegung nur auf das livländische Festland.

livländischen Bauerngesinde beträgt 44·73 Dessätinen, wobei nur eine ganz geringfügige Anzahl unter 20 oder über 80 Dessätinen umfaßt. Diese Arealgröße sichert dem grundbesitzenden Bauern seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und seine Existenz ohne Rücksicht auf die vorhandene Arbeitsgelegenheit. Wünschenswert wäre der möglichst baldige Übergang der noch unterkauften Bauernlandgesinde in bäuerliches Eigentum, — insofern das ohne rechtlichen Zwang ermöglicht werden kann. Ein Zwang würde sich insofern nicht rechtfertigen lassen, als es sich nur um einen kleinen Rest des Bauernlandes handelt, der — gegenüber der allgemein vorherrschenden Tendenz zum Verkauf — nur aus besonderen Gründen in den Händen der Gutsbesitzer verblieben ist. Als solche Gründe erscheinen: 1) sehr schlechte Bodenqualität der zurückgebliebenen Gesinde, weswegen sich keine Käufer finden, 2) Gemengelage der Bauernländereien mit dem Hofeslande, wobei ein Austausch mit Rücksicht auf seine Erschwerung durch die Regierungsmaßnahmen der letzten Jahrzehnte nicht hat zustande kommen können,\*) 3) Eigentumsbesitz Unmündiger, wo ein Bauernlandverkauf zeitweilig vor gescheneher Erbteilung schwer zu perfizieren ist, u. s. w.

Die Unterstützung des Bauernlandverkaufs durch Gewährung eines möglichst großen Kredites und durch die Erleichterung des Landausstausches wäre dringend wünschenswert — der vollständige Übergang des Bauernlandes in bäuerliches Eigentum wäre dann nur noch eine Frage der nächsten Zeit!

Wenn somit die wirtschaftliche Basis des grundbesitzenden Bauernstandes als eine vorzügliche anerkannt werden muß und es sich nur darum handeln könnte, durch geeignete Maßnahmen den Verkauf des Restes zu beschleunigen und eventuell durch erhöhte Kreditgewährung die Abwicklung des Kaufgeschäftes — nachdem 83% des Kaufgeldes bereits liquidiert worden sind —

---

\*) Weil die Zustimmung der Gemeinde bei jedem derartigen Austausch erforderlich ist und die Gemeinden — insbesondere seit deren Neueinteilung — oft gar kein sachliches Interesse haben, ist der grundbesitzende Gutsherr oft gar nicht in der Lage den Austausch von Bauern- und Gutsland in solchen Fällen durchzusetzen.

zu erleichtern, so könnte die weitere Frage entstehen, ob es wünschenswert wäre, denjenigen Gliedern der Bauerngemeinde, die nicht dem Wirtschaftsstande angehören, die Erwerbung von Grundbesitz zu ermöglichen.

Es muß zunächst anerkannt werden, daß in Livland, wie überall in der Welt, der in der Landwirtschaft tätige Arbeiter ein gesundes und energisches Streben nach Landbesitz empfindet. Dieses läßt sich aus der großen Zahl der auf verkauftem Bauernland angesiedelten Häusler und kleinen Stellenbesitzer konstatieren, die ohne das Eigentumsrecht auf das von ihnen in Pacht erworbene Land zu besitzen, dennoch Häuser aufführen und sich zu den schwersten Pachtbedingungen verstehen. Die Zahl der aus Livland Auswandernden ist nicht festgestellt, es ist aber aus vielen Kennzeichen anzunehmen, daß zeitweise und aus manchen Teilen des Landes diese Auswanderung erheblich gewesen ist. Damit die in den Ostprovinzen Preußens beobachtete Landflucht nicht in größerem Maße bei uns eintrete, muß eine weise Agrarpolitik vorbeugen. Die geringe Zunahme der Bevölkerung des flachen Landes und das Vorhandensein zahlreicher Ansiedlungen livländischer Landwirte in den inneren Gouvernements bis nach Sibirien hinein lassen vermuten, daß derart vorbeugende Maßnahmen am Platze wären. Eine Agrarpolitik jedoch, die jedem, der Landwirt sein oder werden will, Land verspricht, kann nicht anders denn als eine utopische bezeichnet werden, erstens, weil sie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl zum vorhandenen landwirtschaftlichen Areal undurchführbar wäre, zweitens, weil sie zum Ruin des durch seinen Landbesitz unabhängigen Bauernstandes führen müßte und drittens, weil sie, auf Kosten des Großgrundbesitzes in Angriff genommen, einen allgemeinen Rückgang der Kultur und eine Verarmung des Landes zur Folge haben würde.

Während die beiden ersten Gesichtspunkte wohl keines weiteren Beweises bedürfen, so mußte der dritte — angesichts der in letzter Zeit wider die „Latisfundien“ häufig gerichteten Angriffe — doch einer Besprechung unterzogen werden.

In Livland ist selbst auf den größten Gütern eine deßjährenweise Vergebung des Landes in Pacht an auswärtig Lebende

Personen nicht üblich. Wenn im Inneren des Reiches in vielen Gegenden große Areale jährlich an Bauern vergeben werden und die Hofeswirtschaften eigenes Inventar vielfach nicht besitzen, so ist hier eine tief zu bedauernde Entwicklung zu konstatieren, die in Livland keinen Boden gefunden hat. Bei der Vergabung des Landes in Pacht werden stets die erforderlichen Gebäude mitvergeben, die Kontrakte werden fast immer auf längere Jahre geschlossen und im Falle der jährlichen Vergabung ist eine Verlängerung des Kontraktes allgemein üblich. Während für viele innere Gouvernements das „Pachtland“ eine besondere Kategorie bildet, die die Aufmerksamkeit aller Sozialpolitiker auf sich gezogen hat, welche in der Zwangsent eignung und Landverteilung ein besonderes Heil für die Zukunft sehen, — existiert in Livland eine solche besondere Landkategorie nicht. Das gegen Pacht vergebene, vom Pächter mit seinem oder mit dem Inventar des Eigentümers bewirtschaftete Land ist in sozialpolitischer Hinsicht dem vom Besitzer bewirtschafteten Lande durchaus gleichzustellen: anstelle des Besitzers tritt der Pächter, ohne daß dadurch das Land in irgend einer Hinsicht seiner Bestimmung entfremdet würde, oder sich in einer organisationslosen Nutzung befände.

Es hat also auch innerhalb der größten „Latifundien“ jede einzelne Wirtschaftseinheit ihren Wirt, sei er nun Eigentümer oder Pächter. Von einem Latifundienbesitz, der infolge riesigen Umfangs seiner Wirtschaftseinheiten oder mangels entsprechender Kräfte des Besitzers in Parzellen an auswärtig lebende Personen verpachtet werden muß, — kann in Livland nicht die Rede sein.

Vorstehende Ausführungen haben nur den Zweck auf einen wesentlichen im allgemeinen wenig beachteten Unterschied in der Agrarstruktur der Ostseeprovinzen gegenüber vielen inneren Gouvernements hinzuweisen; auf eine Bekämpfung der auf Zwangsent eignung und Landverteilung gerichteten Bestrebungen der inner-russischen und auch einzelner baltischer Politiker kann wohl verzichtet werden, da das für die

Ostseeprovinzen allgemein anerkannte Prinzip des Privateigentums sich schlechterdings mit einer willkürlich hier und da anzuwendenden Zwangsent eignung zu Gunsten einzelner Unbesitzlichen nicht verträgt.

In bezug auf den oben angeführten Gesichtspunkt, daß eine Befriedigung des Landbedürfnisses durch eine Zersplitterung des Großgrundbesitzes einen Kulturrückschritt involvieren würde, sei nur kurz darauf hingewiesen, 1) daß ein kapitalkräftiger Großgrundbesitz allein imstande ist eine geordnete Waldwirtschaft zu führen, 2) daß er in erster Linie den technischen Fortschritt zu vertreten in der Lage ist, 3) daß er in Zeiten der Krisis Kornreserven zu bilden und der ärmeren Bevölkerung Arbeitsgelegenheit zu gewähren stark genug ist und 4) daß er schließlich für die Selbstverwaltung auf dem Lande das wertvollste Personal liefert.

Wenn somit vorauszusehen ist, daß eine jede vernünftige Agrarpolitik von allen gewaltsamen Angriffen auf den Großgrundbesitz absehen wird — und dieses um so mehr, als der baltische Gutsbesitzer im Gegensatz zu vielen seiner Berufsgenossen im Inneren des Reichs sich persönlich mit seiner Wirtschaft beschäftigt oder in Ausnahmefällen sich durch einen geeigneten Fachmann als Bevollmächtigten oder Pächter auf seinem Gute vertreten läßt —, so wäre doch die Frage zu erwägen, inwieweit ohne Zerstörung der Agrarverfassung dem Landbedürfnis der Unbesitzlichen entgegengekommen werden könnte.

In dieser Hinsicht muß festgestellt werden, daß es für den sozialen Frieden im Lande von größtem Wert wäre, wenn den in der Landwirtschaft tätigen Arbeitern der Erwerb eines eigenen Besitzes erleichtert würde. Für die alten Provinzen der preussischen Monarchie, die Agrarverfassungen haben, die der unsrigen in mancher Hinsicht gleichen, ist es als durchaus erstrebenswert anerkannt worden, die in gewissem Sinne hoffnungslose Lage der Landarbeiter dadurch zu verbessern, daß ihnen ein bei hingebender Arbeit erreichbares Ziel im Erwerbe

eigenen Landeigentums geschaffen werde. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß dem Zweck der Überbrückung der sozialen Gegensätze, der Beseitigung der Auswanderung und der Hebung des wirtschaftlichen Strebens innerhalb der landwirtschaftlichen Arbeiterbevölkerung die Erleichterung des Land-erwerbes in Livland wesentliche Dienste erweisen würde, — weswegen sie durchaus ernstlich ins Auge gefaßt werden muß. Es soll im dritten und vierten Kapitel auf die in Preußen im Ansiedlungswesen gemachten Erfahrungen eingegangen und auf die Bedingungen hingewiesen werden, unter denen in Livland die Schaffung eines kleineren Kleingrundbesizes in die Wege zu leiten wäre. — Zuvor sei jedoch im zweiten Kapitel in Kürze auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse eingegangen, unter denen wir leben, — die bei allen ernstesten Maßnahmen in agrarpolitischer Hinsicht vor allem in Betracht zu ziehen sind.

## II.

Im größten Teile Livlands haben wir es mit entschieden ungünstigem Boden zu tun, einem Boden, der starker Düngung und energischer Arbeit bedarf. Erschwert wird dem Landwirt die Situation dadurch, daß den klimatischen Bedingungen entsprechend die Arbeitszeit im Frühjahr und Herbst sehr kurz bemessen ist. Das Zusammendrängen der Aussaat- und Erntearbeiten auf einen kurzen Zeitraum veranlaßt eine relativ große Gespannhaltung, hindert das Abwarten der Ackergerate bei der Aussaat und zwingt zur Weibehaltung der schwarzen Brache. Andererseits veranlaßt die ortsübliche Haltung von Jahresknechten die Anlage verhältnismäßig vieler Wohnräume, der kurze Herbst den Bau von Scheunen und Darrvorrichtungen, das intensive Düngebedürfnis des Bodens und der kalte Winter die Errichtung geräumiger und massiver Ställe. Die Gebäudelast, welche die livländische Landwirtschaft zu tragen hat, ist daher eine außerordentlich große, — sowohl im Verhältnis zu Preußen, wo leichtere Bauten möglich sind und das Darren des Getreides fortfällt, als im Verhältnis zu Zentralrußland, wo

Knechtswohnungen, Scheunen, Darren und Ställe in geringem Maße erforderlich sind. Die für einzelne Höfe des Großgrundbesitzes in Livland im Jahre 1902 nach den Daten der Feuerveranschlagung angestellten Rechnungen (cf. Balt. Wochenschrift Nr. 52 v. J. 1902 „Zum Punkt 17 der Punktation der Besondern Konferenz, betreffend die mit der Landwirtschaft eng verbundenen Gewerbe“) ergaben eine durchschnittliche Kapitalbelastung pro Dessätine Acker durch die Gebäude von 214 Rbl. 64 Kop. Für den Bauernhof dürfte sich die Belastung im Durchschnitt nicht geringer gestalten, da die Bebauung eines Hofes von 12 Dessätinen Acker inkl. Material und Anfuhr mit 2600 Rbl. nur bei größter Sparsamkeit herzustellen sein dürfte. Bei einer Annahme von 5% Zinsen wäre eine Belastung des Ackers durch das Gebäudekapital mit 10 Rbl. 73 Kop. pro Dessätine Acker zu konstatieren! Da die landesübliche Pacht für die Ackerdessätine mit dazugehörigen Wiesen und Weiden gegenwärtig 13 Rbl. 92 Kop. beträgt\*), so ergibt sich (da die Rodungs- und Entwässerungskosten noch zum Gebäudekapital hinzuzuschlagen sind), daß die Landwirtschaft unter den herrschenden Bedingungen eine Verzinsung des investierten Kapitals längst nicht mehr gewährt. Livland befindet sich somit bereits in dem von sozialen Schwärmern intendierten Zustande der abolierten Grundrente: die heutigen Einnahmen aus dem Ackerboden decken den Zins für das aufgewandte Kapital nicht mehr, es kann daher von einem als Grundrente zu bezeichnenden Überschuß keine Rede sein!

Da es nicht Zweck dieser Darstellung sein kann, einen genauen Nachweis über die Rentabilität der livl. Landwirtschaft zu geben, es vielmehr nur darauf ankommt ihre allgemeine Lage zu skizzieren, so muß dieses Thema verlassen werden, das übrigens im Interesse der Landeskultur einer sorgfältigen Bearbeitung dringend bedarf.

---

\*) Cf. Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes, Denkschrift von Alex. Tobien, übergeben dem Baltischen Generalgouverneur, Balt. Wochenschr. 1906, Nr. 15, separatim bei G. Vöffler, Riga; russische Ausgabe, gedruckt bei Häcker, Riga.

Die Beurteilung der landwirtschaftlichen Gesamtverhältnisse wird durch das Fehlen einer jeden genauen und zuverlässigen landwirtschaftlichen Statistik aufs Äußerste erschwert. Die Begründung einer solchen, allen berechtigten Ansprüchen genügenden Statistik sollte eine der ersten Aufgaben sein, weil ohne sie alle agrarpolitischen und sozialpolitischen Reformen der festen Grundlage entbehren.

Es sei noch kurz auf die Ursachen hingewiesen, die die schwere Lage der livländischen Landwirtschaft veranlaßt haben und die sie uns verstehen lassen!

Der Kornabsatz nach Westeuropa ist der Landwirtschaft der Ostseeprovinzen durch die deutschen Kornzölle sehr erschwert, fast unmöglich gemacht. Während sie seit alters her dort ihren natürlichen Markt, dank ihrer Lage am Meere, fanden, ist der Markt ihnen nunmehr abgeschnitten. Schlimmer als diese Entwicklung traf sie noch der Verlust ihres eigenen Marktes in den Provinzen. Die Differenzialtarife, die zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Rußland eingeführt und seitdem weiter entwickelt worden sind, überschwemmten einerseits die Ostseeprovinzen mit Brotkorn aus dem Schwarzerdegebiet und veranlaßten andererseits die Erhöhung der deutschen Zölle. Die Landwirtschaft traf das schlimmste Verhängnis, das sie treffen kann: sie verlor fast vollständig für das Brotkorn den Absatzmarkt, der beim natürlichen Lauf der Dinge ihr Rückgrat zu sein bestimmt ist. Der Konsum der örtlichen Bevölkerung sollte stets die Basis für die Produktion des betreffenden Landes bilden und bildet sie wohl auch fast überall; die normalen Folgen eines solchen Verhältnisses äußern sich dann im Steigen und Sinken der Preise entsprechend dem Umfang der Ernte. Eines solchen natürlichen Absatzmarktes sind die Ostseeprovinzen durch die Differenzialtarife beraubt, da vorwiegend innerrussisches Korn in ihren Städten verzehrt wird (cf. Memorandum der Ökonomischen Sozietät, Mai 1905: „Über die Schädlichkeit des Differenzialprinzips in den Getreide-Eisenbahntarifen“). Ein Verkauf ins Ausland wird durch eben diese Tarife und durch den deutschen Zoll erschwert. Daß unter diesen Umständen der

Anbau von Brottorn in den Provinzen zurückgehen mußte, ist selbstverständlich. Es muß an der herrschenden Tarifpolitik als besonders schädlich anerkannt werden, daß sie einen Unterschied zwischen Brottorn und Futterkorn nicht statuiert, einen Unterschied, den z. B. die deutsche Zollpolitik kennt. Während es der Landwirtschaft der Grenzprovinzen des Reichs wohl zugemutet werden könnte, anderweitig produzierte Futtermittel aufzunehmen und zu verarbeiten, so kann ein gleicher Anspruch hinsichtlich des Brottorns nicht gestellt werden. Die Überschwemmung eines Landes mit Brottorn, das es selbst im Überschuß zu produzieren in der Lage ist, durch künstliche Maßnahmen und unter Geldopfern seitens des Staates, muß schwere Krisen und eine Erschütterung des Besitzstandes hervorrufen.

Fast gleichzeitig mit der gekennzeichneten für den Kornbau verhängnisvollen Entwicklung trat ein Niedergang der Flachs- und Spirituspreise ein, so daß die ostseeprovinzielle Landwirtschaft sich in ihrer Existenz auf das schwerste bedroht sah. Das System des Branntweinmonopols, welches die Regelung des Umfangs der Produktion und der Spirituspreise ganz in die Hand des Finanzministeriums legt, involviert die ungeheure Gefahr für die Landwirtschaft des russischen Westens, daß das gegebene Quantum des russischen Spirituskonsums mehr und mehr aus Korn, statt Kartoffeln, hergestellt werden wird, weil im Osten des Reichs das Korn ein billigeres Material bildet, als im Westen die Kartoffeln. Von dem Streben ausgehend, den notwendigen Spiritus möglichst billig für den Staat zu erwerben, ohne Verständnis für den Wert des Kartoffelbaues für die Ackerkultur, ist das Ministerium sehr geneigt, die Produktion im Osten, selbst wenn sie auf Korn basiert ist, gegenüber der im Westen zu begünstigen. Der Gesichtspunkt, daß entsprechend den höheren Bodenpreisen und der schwächeren Bodenkraft im Westen des Reichs die Spirituspreise hier höhere sein müßten, als weiter nach Osten, findet keine genügende Anerkennung, — worin eine schwere Bedrohung des Kartoffelbaues für die Gegenden des Reichswestens und namentlich der Ostseeprovinzen gesehen werden

muß, da hier der Boden sehr selten Weizen und häufig auch nicht Klee produzieren kann (cf. Balt. Wochenschr. Nr. 52 v. Jahre 1902: „Zum Punkt 17 der Punktation der Besondern Konferenz, betr. die mit der Landwirtschaft eng verbundenen Gewerbe“).

Wenngleich in den letzten Jahren eine gewisse Änderung zum Besseren durch Steigen der Kornpreise wahrzunehmen war, so kann die Krisis doch nicht als überwunden angesehen werden, weil die Hauptursache — das Fehlen des Brotkornmarktes und die ungenügende Verwertung des Flachs und der Kartoffeln — noch fortbestehen. Der oft gehörte Vorschlag, in der Milchproduktion einen Ersatz für den Korn-, Flachs- und Kartoffelbau zu suchen, verspricht zweifellos eine gewisse Abhilfe, — tatsächlich wirksam kann eine solche Entwicklung aber nur dort werden, wo die geographische Lage des Produzenten einen Absatz der Milch oder ihrer Produkte zu Ausnahmepreisen gestattet, da die Weltmarktpreise für Butter mit den gedrückten Weltmarktpreisen des Kornes harmonieren und den Bezug der früheren landesüblichen Grundrente dem Landwirt nicht garantieren.

Wenn den hier angeführten Tatsachen gegenüber immer wieder auf das Beispiel Dänemarks hingewiesen wird, als auf das Land, das trotz der niedrigen Weltmarktpreise, zu hoher Blüte gelangt ist, so muß davor gewarnt werden, diese Analogie für unsere Provinzen für absolut schlagend zu halten. Richtig ist zweifellos, daß die dortigen Landwirte durch die Entwicklung des Bildungswesens, der Genossenschaften, des Kredits und durch Anwendung der besten Methoden zur Verarbeitung fremder Produkte es sehr weit gebracht haben, daß der Export des Landes niegeahnte Dimensionen angenommen hat, ebenso richtig ist es aber, daß die Bodenpreise wesentlich gefallen sind. Unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz entwickelte sich in Dänemark aus der einfachen Landwirtschaft eine Art landwirtschaftlicher Industrie, die vorwiegend in der Umwandlung auswärtiger Rohprodukte in gute Weltmarktware ihren Gewinn findet und bei der hohen Durchschnittsbildung und bei der Dichtigkeit der Bevölkerung und

in Anbetracht des Kapitalreichtums wohl auch in Zukunft finden wird. Die landwirtschaftliche Krisis hat aber doch dem Lande schwere Wunden geschlagen! Die Statistik zeigt, daß die Bodenpreise auf den Inseln von 1885—1899 um 26 % zurückgegangen sind, und daß von 1895—99 20·8 % der ländlichen Besitzungen Dänemarks ihren Eigentümer gewechselt haben. Auf der Domäne Faarholm sind z. B. die Pachten von 26 229 Kronen im Jahre 1874 auf 14 300 Kronen im Jahre 1900 gefallen (cf. Dr. A. Hollmann „Entwicklung der dänischen Landwirtschaft“, Berlin 1904). Das sind erschreckende Zahlen, die in ihrer Nacktheit eine Fülle von Leid und Elend für die ganze Bevölkerung in sich schließen!

Die tatsächlich vorhandene durch die Überflutung mit Brotkorn erzeugte schwere Krisis der ostseeprovinziellen Landwirtschaft läßt sich also mit dem einfachen Hinweis auf die Entwicklung Dänemarks nicht aus der Welt schaffen, — sie bedarf vielmehr der eingehendsten Bearbeitung behufs Ausfindigmachung der notwendigen Abhilfe!

Als ein Hauptkrebsschaden der livländischen Landwirtschaft muß die mangelhafte Organisation des Kredits angesehen werden. Wenn die Befriedigung des legitimen Realcredits in erster Linie von der Kreditsozietät erwartet werden muß, die durch Einführung der Spezialtaxation den Umfang ihrer Tätigkeit erweitern wird, so muß — um eine Überlastung des Grundbesitzes durch Hypotheken zu verhüten — die Befriedigung des Personalkredits durch eine Zentralkasse organisiert werden. Dem Abströmen des flüssigen Geldes durch die staatlichen Sparkassen, was schon längst als durchaus schädlich anerkannt wird, würde am besten durch Einrichtung eines Netzes von kommunalen oder Vereinskassensparten entgegen gewirkt werden. Diesen Sparkassen könnte die Zentralkasse als Sammelpunkt dienen, die sich die Ordnung des Personalkredits zur Aufgabe zu machen hätte.

Nicht darf endlich verkannt werden, daß die Verkehrs- und Transportpolitik für den Landwirt von einschneidender Bedeutung ist. Auf die Verderblichkeit der Differenzialtarife wurde schon hingewiesen. Daß die Verkehrspolitik Rußlands

den Transitverkehr zu Ungunsten des Lokalverkehrs begünstigt, wirkt gerade in Livland sehr ungünstig auf die Landwirtschaft. Der Formalismus in der Verwaltung der Verkehrsanstalten schädigt den an den Ort gebundenen Landwirt schwer. Es würde zu weit führen auf die Sache einzugehen. Hier genüge der Hinweis, daß die Verkehrsverhältnisse im weitesten Sinne, inklusive Zoll- und Handelspolitik, überhaupt die Landwirtschaft in Livland schwer belasten und zwar namentlich den kleinen Landwirt, der am wenigsten durch Übergang von Körnerbau zu andern Betriebsarten sich helfen kann.

Wenn das vorstehende Kapitel in der Hauptsache nur den Zweck hatte, die Situation zu kennzeichnen, mit der eine Ansiedlungspolitik in Livland zu rechnen haben würde, so sei es doch dazu ausgenutzt, folgende positive Schlüsse aus dem Vorgebrachten zu ziehen:

1. Es ist die Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses durch geeignete Anstalten, die über das ganze Land zu verbreiten sind, anzustreben.

2. Es ist eine sorgfältige landwirtschaftliche Statistik zu organisieren.

3. Es muß immer wieder verlangt werden, daß die Überschwemmung einzelner Reichsteile durch Brotkorn mittelst künstlicher Tarife und unter Geldopfern seitens des Staates beseitigt werde.

4. Es ist zur Hebung des so überaus wichtigen Kartoffelbaues dahin zu wirken, daß die Spiritusproduktion nach Möglichkeit aus Kartoffeln statfinde, und daß die Spirituspreise nach Maßgabe der örtlichen Boden- und Kartoffelpreise in den einzelnen Gouvernements gerecht festgesetzt würden.

5. Es sind alle denkbaren Mittel zur Hebung des Flachsbauens zu ergreifen, der früher eine besondere Bedeutung in den Ostseeprovinzen besessen hat, gegenwärtig aber ganz ungenügende Einnahmen gewährt.

6. Es ist, um der Landwirtschaft der Ostseeprovinzen die Möglichkeit einer weitgehenden Umwandlung von Futtermitteln in wertvollere Produkte zu gewähren, ein besonderes Gewicht auf die Hebung des Fleischexportes zu legen, da die

einseitige Entwicklung der Landwirtschaft in der Richtung der Butterproduktion für den Weltmarkt eine durchaus ungenügende Rente verspricht.

7. Es ist für eine Hebung der landwirtschaftlichen Bildung durch niedere und mittlere Fachschulen in weitestem Maße Sorge zu tragen.

8. Es ist die Befriedigung des legitimen Realkreditbedürfnisses in weitestem Rahmen durch Einführung der Spezialtaxation anzustreben.

9. Der Austausch von Hofz. gegen Bauernland ist von denjenigen Erschwerungen zu befreien, die ihn gegenwärtig erschweren, oder sogar unmöglich machen.

### III.

Das preußische Ansiedlungsweisen, in der Form, in der es heute besteht, hat seinen Charakter durch eine Reihe von Gesetzen erhalten, die in die Zeit von 1886—1901 fallen. Im erstgenannten Jahre wurde die Ansiedlungs-Kommission für Posen und Westpreußen gebildet, die ihre Entstehung wesentlich politischen Gesichtspunkten — dem Streben nach der Germanisierung dieser Landesteile — verdankt. 1890 wurde ein Rentenguts-gesetz für ganz Preußen erlassen, das 1891 in einem weiteren Gesetz seine Ergänzung fand, welches der Rentengutsbildung die weitgehendste staatliche Unterstützung gewährte. Es folgten dann 1896 und 1901 Ergänzungen der bestehenden Gesetze.

Das Wesentliche der Rentengutsqualität besteht darin, daß eine Eigentumsübertragung hinsichtlich eines Grundstücks gegen die Übernahme einer festen Rente stattfindet. Ihre Idee gründet sich auf die Rodbertusische Theorie, daß der Grundbesitz nicht ein — Kapital, — sondern ein Rentenfonds ist, und daß daher eine Kapitalzahlung dem Landwirt nicht aufzuerlegen sei. Bei der Rentengutsgründung in Preußen kommen folgende Organe in erster Linie in Betracht: 1) die Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen, 2) die Generalkommissionen und 3) die Privatlandbanken.

Die Ansiedlungskommission hat vorzüglich politisch-nationale Aufgaben, indem sie deutsche Ansiedler in Posen und Westpreußen ansiedelt. Sie ist mit einem Fonds von 300 Millionen Mark ausgestattet, tritt selbst als Landkäuferin auf und verkauft Land unter Übertragung einer Rentenschuld an den Staat.

Die Generalkommissionen in den alten preussischen Provinzen haben neben ihren sonstigen Aufgaben die Pflicht, eine Vermittlerrolle bei der Parzellierung von Gütern zu übernehmen. Sie treten nie als selbständige Käufer auf, verfügen bisher auch über keine Fonds zu solchem Zweck. Sie machen den Teilungsplan, wenn sich Gutsbesitzer mit dem Wunsche, ihre Güter zu parzellieren, an sie gewandt haben, sie vermitteln zwischen dem Verkäufer und den Käufern und veranlassen die Übertragung einer Rentenschuld auf die neuerschaffenen Grundstücke. Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Ausschließung jeder Güterschlächtereie und in der Beobachtung gewisser in sozialpolitischem Sinne wünschenswerten Bedingungen bei Landaufteilungen. In letzter Hinsicht behält sich die Generalkommission die Festsetzung der Leistungen vor, die der Verkäufer zugunsten der Ansiedler zu übernehmen hat, so die Festsetzung der etwa erforderlichen Entwässerungen, der vor der Vergebung des Landes auszuführenden Bauten und der Führung der Zwischenwirtschaft bis zur Beendigung des Verfahrens.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich die Generalkommissionen insofern in einer sehr viel ungünstigeren Lage, wie die Ansiedlungskommission befinden, als sie in gewissem Maße von den Fähigkeiten und dem guten Willen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten abhängig sind und nicht so selbständig verfahren können, wie es der Ansiedlungskommission möglich ist. Trotz der schweren Bedingungen, die die Generalkommissionen den Gutsverkäufern aufzuerlegen pflegen, kommen Rentengutsbildungen ohne ihre Vermittelung doch so gut wie garnicht vor, weil die Gewährung eines Rentendarlehns durch die staatliche Rentenbank davon abhängig ist, daß die Vermittelung der Generalkommissionen in Anspruch

genommen wird. Die Aufwendungen, welche für Bauten, Entwässerungen, Wegeanlagen, für die Errichtung gemeinnütziger Anstalten, für die Gewährung von Verpflegungsmaterialien an die Ansiedler dem Verkäufer auferlegt werden, schlagen die Generalkommissionen zum Kaufpreise hinzu und übertragen sie mit diesem als Rentenschuld auf die neu gegründeten Ansiedlungen. Hierbei pflegen sie stets geringere oder größere Überschüsse aus dem Verkaufe zu erzielen, die den neuen Gemeinden in Form eines Kapitals oder einer Landdotation zugewandt werden.

Die Ansiedlungskommission, die in bezug auf die Fertigstellung der Bauten, der öffentlichen Anstalten, der Entwässerungen und der Dotationen dieselbe Praxis zu beobachten pflegt, ist in der glücklichen Lage, viel unabhängiger in ihrem Verfahren zu sein, da „sie nur auf eine angemessene Schadloshaltung des Staates“ zu sehen hat, eine Rentenschuld direkt an den Staat vermittelt und in keinem Falle mehr als 3%, häufig auch nur 2% von ihren Käufern verlangt. Die Generalkommissionen müssen dagegen die vollständige Sicherstellung der Rentenbank im Auge haben und daher stets eine genaue Taxe vornehmen, sie vermitteln eine Rentenbrieffschuld, die auf  $3\frac{1}{2}$  % Zinsen und  $\frac{1}{2}$  % Amortisation bei einer Tilgung im Laufe von  $60\frac{1}{2}$  Jahren gestellt ist.

Zur Beseitigung der durch diese Beschränkung für die Generalkommissionen entstehenden Schwierigkeiten ist seitens des Freiherrn von Wangenheim und des langjährigen hochverdienten Präsidenten der Frankfurter Generalkommission H. Meß im Februar 1906 der Antrag gestellt worden, die bisher durch die Ansiedlungskommission nur 2 Provinzen gewährte Staatshilfe in Zukunft allen Provinzen zuteil werden zu lassen. Der Antrag, der bisher seine Erledigung noch nicht gefunden hat, nimmt auch eine Monopolisierung des Landhandels für den Staat in Aussicht, wobei dieser sich der Vermittlung von Privatinstitutionen bedienen sollte.

Die privaten Landbanken, zum Teil Aktienunternehmungen, zum Teil Genossenschaftsinstitute, operieren mit bestem pekuniären Erfolge — wie z. B. die Landbank in Berlin

— beim Güterhandel, so lange es sich um den Verkauf ganzer Güter, Abtrennung von Villenanlagen und dergleichen handelt. In bezug auf die Parzellierung von Gütern an Bauern oder Arbeiter pflegen sie sich jedoch vollständig den Generalkommissionen zu unterstellen, da sie nur durch deren Vermittlung die Rentenschuld für ihre Käufer erhalten können. Es ist neuerdings gebräuchlich, daß diese Privatbanken sich mit einer festen Zahlung von 4 oder 5 % für ihre Arbeit bei dem Aufteilungsgeſchäft begnügen. Die Beziehungen dieser Banken zum Staat sind so enge, daß er ihnen — wie das z. B. bei der Pommerschen Anſiedlungsbank und bei der neugegründeten Ostpreußischen geſchehen — durch den Erwerb von Anteilſcheinen als Mitglied beigetreten iſt.

Außer den genannten Inſtitutionen und Banken ſind beim Anſiedlungsverfahren auch die Landräte tätig, von denen, ehe irgend welche Schritte geſchehen, ein Gutachten darüber eingefordert wird, ob die Aufteilung eines Gutes wünschenswert erſcheint. Die Landräte können durch den Hinweis, daß in der betreffenden Gegend der Kleingrundbeſitz in genügendem Maße vertreten iſt, weitere Schritte der Generalkommissionen verhindern. Der Beſiedlungsplan iſt dem Kreisauſchuß vorzuſtellen, der ihn vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus zu begutachten hat.

Um ein Bild von der bisherigen Tätigkeit der Anſiedlungskommiſſion zu gewähren, ſeien folgende Zahlen aus dem Rechenschaftsbericht pro 1904 angeführt. Die Anſiedlungskommiſſion hat von 1886 bis 1904 261 662 ha für 209 297 088 Mark erworben, darunter 537 Güter mit 228 551 ha, was 7.78 % des Großgrundbeſitzes der zwei Provinzen ausmacht. Im Jahre 1904 wurden erworben 33 109 ha von 36 Rittergütern, 28 größeren Gütern und 75 Bauernwirthſchaften. In dieſem Jahre ſtanden in Verwaltung der Anſiedlungskommiſſion 296 Güter mit 185 435 ha. Sie verlangten einen Zuſchuß von 634 867 Mark. An Korn wurde den Anſiedlern ein großes Quantum für 2 798 000 M. überlaſſen, Bauſuhren geleistet für 480 000 M. Wenn man dieſe Lieferungen und Leiſtungen in Geld veranſchlagt, ſo

würde sich statt des Zukurzschusses ein Gewinn von über  $2\frac{1}{2}$  Millionen M. ergeben. In demselben Jahre (1904) wurden Kirchen, Schulhäuser, Gemeindehäuser, Armenhäuser u. s. w. für 911 850 M. erbaut. Von dem Gesamtsohl der Renten und Pachten im Betrage von 1 854 278 M. sind 1903 nur 23 134 M. restant geblieben. Nachlässe haben nicht stattgefunden.

Die Generalkommissionen haben seit Beginn ihrer Ansiedlungstätigkeit (1890/91) den Verkauf von ca. 117 000 ha vermittelt durch Bildung von 10 299 Rentengütern, von denen unter  $2\frac{1}{2}$  ha 805 waren, von  $2\frac{1}{2}$  bis 5 ha — 1926, von 5— $7\frac{1}{2}$  ha — 1850, von  $7\frac{1}{2}$ —10 ha — 1426, von 10—25 ha — 3353, über 25 ha — 941. Der Verkaufspreis, den der frühere Besitzer für den Grund und Boden erhielt, schwankte zwischen 446 und 648 M., — die fertigen Rentengüter wurden für 745 bis 762 M. pro ha abgegeben.

Über das von der Frankfurter Generalkommission angewandte Verfahren gibt der Präsident G. Meß in seinem Buche: „Jüngere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901“ Folgendes an: Es wäre vor allem wichtig, daß die zu gründende Ansiedlung als Ganzes genommen lebenskräftig sei. Daher sei das größte Gewicht darauf zu legen, daß die einzelnen Ansiedler nicht zu teuer kaufen, daß die öffentlich-rechtlichen und gemeinwirtschaftlichen Verhältnisse aufs beste geregelt würden und die Ansiedlung — einerlei ob sie eine selbständige Gemeinde bilden oder einer bestehenden Gemeinde sich anschließen solle — genügendes Gemeindevermögen in Land oder Geld erhalte.

Der Boden soll nicht schlechtesten Qualität sein; Grundstücke der beiden letzten Bodenklassen sollten nur in geringem Umfange vorkommen, falls aber viel von ihnen vorhanden sei, lieber aufgeforstet werden. Nasses Boden müsse durchaus vor der Aufteilung entwässert werden. Moorackerkulturen seien nicht zu empfehlen, dagegen sehr nützlich Moorflächen zur Wiesenkultur zu verwenden. Größere Waldareale seien unter keiner Bedingung aufzuteilen, weil das ein Vergehen gegen

die Landeskultur wäre. Gut bewirtschaftete Güter in guter Kultur seien nur dann für die Besiedlung in Aussicht zu nehmen, wenn, wie z. B. in Neuvorpommern, der Kleingrundbesitz meilenweit ganz fehle! Es müßten die Mittel vorhanden sein, um einige Jahre lang dem Acker reichliche Kunstdüngergaben zu gewähren und die Wiesen in Kultur zu bringen.

In bezug auf die Auswahl der Ansiedler weist Meh auf darauf hin, daß es vor allem darauf ankäme nüchterne, tatkräftige Leute von tadellosem Rufe zu finden, die durch ihr Vorleben die Überzeugung begründen, daß sie sich vom Rentengut hauptsächlich ernähren und mit eigener körperlicher Arbeit die Wirtschaft führen würden. Diejenigen verdienten den Vorzug, die sich als Pächter in der Gegend hervorgetan haben. An Vermögen müsse der Ansiedler besitzen: ein Viertel des Kaufpreises des mit vollen Gebäuden versehenen Rentengutes als Anzahlung, volles lebendes und totes Inventar und ein Betriebskapital in doppeltem Betrage der Jahresrente. Die Ansiedlung von Personen mit einem geringeren Vermögen als 2000—3000 M. scheint schwierig zu sein, wenn wirtschaftlich selbständige Existenzen begründet werden sollen.

Diese von der Frankfurter Generalkommission für den Rentenguterwerber aufgestellten Bedingungen werden im wesentlichen auch von der Ansiedlungskommission gestellt, nur mit dem Unterschiede, daß diese eher von der Anzahlung eines ganzen Viertels des Preises absehen kann. Es wird jedoch in der Praxis mit aller Sorgfalt vermieden, vermögenslose Leute, die sich etwa das Kapital nur geborgt haben, anzusiedeln. Die Gebäude werden seitens der Ansiedlungskommission häufig fertiggestellt, wobei die Ansiedler durch Arbeit guten Verdienst haben können. Die Generalkommissionen vereinbaren gewöhnlich mit dem Verkäufer die Herstellung der Gebäude und überlassen deren Ausführung selten den Ansiedlern.

Was die Größe der einzelnen Rentengüter betrifft, so sind die General-Kommissionen, da ihre Tätigkeit im wesentlichen nur eine vermittelnde ist, in der Lage, sich ganz nach dem Wunsch der Bewerber richten zu müssen, während die

Ansiedlungskommission viel selbständiger verfahren kann. Die Frankfurter Generalkommission würde durchaus die Gründung größerer Güter von 20—30 ha begünstigen, die bereits 2 oder mehr Pferde zu ihrer Bearbeitung verlangten, wenn ein solches Unternehmen nicht zu häufig am Unvermögen der Erwerber scheitern müßte. Die geringeren Größen, bei denen die Arbeit eines Pferdes genügt, sind daher häufiger.

Der Ansiedlungskommission wird neuerdings der Vorwurf gemacht, daß sie der Nachfrage zu wenig nachgebe und einen zu großen Umfang der Stellen erstrebe, namentlich aber viele von 15—20 ha auslege, während die Hauptnachfrage sich auf Stellen von 5—10 ha richte. Der bisherige Präsident der Ansiedlungskommission, Herr von Wittenburg, wollte die Berechtigung dieses Vorwurfs durchaus nicht gelten lassen: es käme wesentlich auf die Fundierung eines starken Bauernstandes an, die Resultate seien vorzügliche gewesen und auf die lediglich theoretischen Einwendungen der Sozialpolitiker dürfe keine Rücksicht genommen werden!

Im Gegensatz zu dieser Praxis der Ansiedlungskommission macht sich neuerdings im preußischen Ministerium die Absicht geltend, in weiterem Maße kleinere Ansiedlungen zu begründen. Die in dieser Hinsicht in Mecklenburg gemachten Erfahrungen scheinen günstig auszufallen, da die dort auf den Domänen errichteten Büdner- und Häusler-Ansiedlungen guten Erfolg haben. Es ist hierbei jedoch nicht zu übersehen, daß die vielfache Arbeitsgelegenheit auf den großen Gütern Mecklenburgs, die durch das fast vollständige Fehlen des Kleingrundbesitzes bedingt wird, — vor allem aber die Nähe Hamburgs, das in wenigen Stunden erreicht werden kann, Ausnahmезustände schaffen.

Die allgemeine Meinung geht auch eben noch dahin, daß die Gründung reiner Arbeiterstellen nur dort statthaft ist, wo eine sichere und dauernde Arbeitsgelegenheit nachweisbar ist. „Eine Ansiedlung, die lediglich oder fast lediglich aus grundbesitzenden Arbeitern besteht“, sagt von der Goltz, „ist ein krankhaftes Glied am sozialen Körper und kann nicht

gedeihen, weder wirtschaftlich, noch moralisch.“ Von der Ansiedlung von Tagelöhnern mit Eigentumsrecht oder Erbpacht auf den Gutshöfen sagt Thünen, es „hiesse zwischen zwei vielleicht feindlich einander gesinnten Personen, die in steter Beziehung mit einander bleiben, eine unlösliche Ehe schließen“. Prof. Dr. Sering, der in seinem Buch „die innere Kolonisation im östlichen Deutschland“ vorstehende Zitate anführt, spricht sich dahin aus, daß die Tagelöhner- und Arbeiterorganisation dem Unabhängigkeitsgefühl Rechnung tragen müsse. Man soll außerhalb der Gutsbezirke dem Arbeiter die Möglichkeit des Aufsteigens geben und damit die Gefahr beseitigen, die in der Hoffnungslosigkeit und Aussichtslosigkeit des Arbeiters besteht. Das Vorhandensein einer Arbeitsmöglichkeit sieht auch er als Hauptbedingung für die Gründung der kleinen Landstellen an, die eine Familie nicht zu ernähren imstande sind.

Bei Aufteilung größerer Güter ist die langjährige Fortführung einer sogenannten Zwischenwirtschaft zur Regel geworden. Sie ermöglicht die Gewährung verschiedenartiger Hülfen an die Ansiedler, die Bebauung der Stellen und die Meliorationen. Nach Beendigung der Zwischenwirtschaft bleibt fast immer ein „Restgut“ erhalten.

Nachdem in Vorstehendem die beim Ansiedlungswesen tätigen Organe, die Modalitäten der Landvergebung, die Auswahl der zur Ansiedlung geeigneten Personen und die für die Größe der Rentengüter maßgebenden Gesichtspunkte dargestellt worden sind, erübrigt es noch, des Verhältnisses zu gedenken, in das der Rentengutsbesitzer durch den Landerwerb tritt.

Bei den durch die Ansiedlungskommission vergebenen Stellen verzichtet der Fiskus auf jede Kapital-Ründerung für 50 Jahre, während es dem Rentengutsbesitzer frei steht, das Kapital auszuzahlen. In der Regel wird vereinbart, daß  $\frac{1}{10}$  des Kapitals nie zurückgezahlt werden darf, durch welche Bestimmung die Ansiedlungskommission sich das Recht des Eingreifens für den Fall der Deteriorierung des Grundstücks, des Besitzwechsels zc. vorbehält. Die einfache Rente beträgt,

wie schon erwähnt, höchstens 3% des Selbstkostenpreises des fertigen Grundstücks.

Bei der Rentengutsvergebung durch eine Generalkommission ist, wie erwähnt, eine Zinszahlung von  $3\frac{1}{2}\%$  und eine Tilgungsquote von  $\frac{1}{2}\%$  gegenwärtig die Regel. Die Tilgung findet dann im Lauf von  $60\frac{1}{2}$  Jahren statt. Eine vorzeitige Ablösung der Rentenschuld kann durch Beibringung des 27-fachen Betrages der Rente in Rentenbriefen stattfinden.

Das Rentengut erhält laut Gesetz von Juni 1896 die Auerbengutsqualität auf Antrag der Ansiedlungskommission oder der Generalkommission, die jedoch den Eigentümer vor Stellung des Antrags zu hören hat. Auf Antrag des Eigentümers ist Aufhebung der Rentengutsqualität in gewissen Fällen zulässig.

Eine Teilung des Rentenguts oder sein Weiterverkauf ist an die Einwilligung der Ansiedlungs- oder Generalkommission gebunden. Der Rentengutsbesitzer, der von der Ansiedlungskommission kauft, ist auf seinem Grundstück zu leben verpflichtet. Falls diese Bestimmung verletzt oder ein Eigentumswechsel nicht angezeigt wird, steht dem Fiskus das Recht zum Rückkauf zu, zu einem Preise, den die Generalkommission bestimmt.

Bis Ende 1903 sind auf Antrag der Ansiedlungskommission nur 18 Ansiedlerstellen wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen zum Ausbot gestellt worden. Von den 9125 auf die Rentenbank übernommenen Rentengütern sind nur  $3\frac{1}{2}\%$  zur Zwangsversteigerung gekommen.

Die Versicherung gegen Feuer ist für die Ansiedler obligatorisch.

Die Ansiedlungskommission und die Generalkommissionen lassen sich bei allen Neugründungen die Einrichtung von Konsumvereinen, Darlehnskassen und allerart Produktivgenossenschaften anlegen sein.

Es ist nie der Versuch gemacht worden, Gesellschaften statt Einzelnen Ansiedlungsland zu gemeinsamem Eigentum oder zu gemeinsamer Bewirtschaftung zu übergeben, da die durch den individuellen Besitz bewirkte Selbsthaftung und die

enge Verbindung des Individuums mit der eigentümlich erworbenen Scholle — als Hauptziel der Ansiedlungspolitik gelten!

#### IV.

Prüfen wir die vorstehenden Abschnitte, die von den allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen Livlands und von den Erfahrungen der preussischen Ansiedlungspolitik handeln, von dem Gesichtspunkte aus, was für eine Ansiedlungspolitik in Livland eingeschlagen werden könnte, so gelangen wir zu folgenden Schlüssen:

Die Frage der Grundbesitzverteilung betreffend, muß festgestellt werden, daß es in Livland einen genügenden Kleingrundbesitz gibt, und daß der Großgrundbesitz — an den ähnlichen Verhältnissen in Preußen gemessen — nicht zu groß ist. Es ist aber andererseits festzustellen, daß im Interesse der ferneren Kulturentwicklung und damit einer Landflucht der Bevölkerung vorgebeugt werde, die Differenzierung weiter geführt werde. Die Möglichkeit des Grunderwerbes sollte dem Landarbeiter näher gerückt werden; dadurch würde in erster Linie einem mehr als normalen Abströmen unserer ländlichen Bevölkerung nach Osten und in die Städte entgegen gewirkt werden.

Die Gewährung der rechtlichen Möglichkeit der Absprennung von Parzellen von den Bauerngesinden bei Erhaltung des Minimums für die Muttergrundstücke dürfte sich als dringend notwendig erweisen, weil das Gesetz der Tatsache Rechnung tragen sollte, daß in praxi eine große Anzahl solcher Parzellen faktisch in fremdes Eigentum übergegangen ist. Diesen Abspaltungen müßte die rechtliche Existenzbasis gewährt werden, sollen nicht schwere Übelstände einreißen. So nützlich und notwendig eine entsprechende Gesetzesänderung wäre, so wenig dürfte sie sich doch in bezug auf die Selbstmachung der unbefähigten Bevölkerung in größerem Umfange als genügend erweisen: in wirtschaftlich günstigen Zeiten würde eine weitere Abtrennung von Land nicht stattfinden, bei ungünstiger Wirtschaftslage hätten die Landerwerber schlechte Chancen, — die mangelnde Organisation würde bei

solchen Absprengungen nur lebensunkräftige und sozialwertlose Existenzen schaffen; bei fehlendem Realkredit würde sich ein gesicherter Besitz schwerlich herausbilden.

Wenn bei diesen kleinen Grundstücken — sei es, daß sie sich tatsächlich schon abgetrennt haben, sei es, daß sie erst in Zukunft entstehen sollten — eine von sozialpolitischen Gesichtspunkten ausgehende Ansiedlungspolitik nicht Platz greifen kann, so müßte sie doch überall dort eintreten, wo aus irgend einem Grunde größere und zusammenhängende Areale zur Parzellierung gelangen. Das wäre der Fall, wo die Staatsregierung eine Aufteilung der Domänen in Aussicht nimmt, — aber auch überall da, wo Güter als ein Ganzes nicht mehr gehalten werden können und eine Aufteilung durch Güterschlächter droht. Hier muß — damit für die Zukunft weitgehende soziale Schäden vermieden werden — ein Institut eintreten, das dafür sorgt, daß einerseits die Interessen der Allgemeinheit gewahrt und andererseits die zu gründenden Ansiedlungen nützliche Glieder am sozialen Körper des Landes werden!

Dieses Institut wäre am besten ein kommunales oder eine private Landbank. Die Erfahrungen in Preußen lehren, daß mit bloß staatlichen Anstalten, selbst, wenn diese mit der Einsicht und der Hingabe an ihrer Aufgabe arbeiten, wie die Frankfurter Generalkommission, den praktischen Bedürfnissen nicht genügt wird.

Die in Preußen in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen sind für Rußland bedeutsam, weil Rußland durch Areal, Volkszahl und Unterschiede der Kultur weit größere Schwierigkeiten finden würde und der Gefahr des Schematismus weit mehr ausgesetzt wäre. Dieser Gefahr könnte ein Institut, das seine Tätigkeit auf ein kleineres, wirtschaftlich konformes Gebiet konzentriert, entgehen.

Als Beweis der Richtigkeit dieser Auffassung kann ferner dienen, daß der preußische Staat sich der Landbanken bedient und sogar in die Mitgliedschaft bei ihnen eintritt, andererseits, daß selbst der erfahrene Präsident der Frankfurter Generalkommission in seinem Werk „über die innere Kolonisation“ ausdrücklich erklärt, daß die Vermittelung am besten durch

Privatinstitute erfolge, die sich den tatsächlichen Bedürfnissen in geeigneter Weise anpassen können. Hierfür spräche auch die praktische Erwägung, daß es sich bei der Ansiedlungspolitik nie um ein schematisches Verhalten handeln darf, daß ferner das Bedürfnis nach Zwischenkrediten zur Ablösung von Hypotheken verschuldeter Grundstücke mit staatlichen Geldern schwerlich befriedigt werden kann, daß Risiken einzugehen sind, auf die staatliche Anstalten sich nicht wohl einlassen dürfen u. s. w.

Unbedingt erforderlich ist andererseits die Mithülfe des Staatskredits, weil kein Privatinstitut in der Lage ist, Geld auf unbefristete oder sehr lang terminierte Schuldverschreibungen zu gewähren. Eine wirksame Ansiedlungspolitik ist nur bei Gewährung einer Rentenschuld denkbar und solch eine Schuld kann nur beim Staat kontrahiert werden.

Es wäre daher anzustreben, daß die livländische Abteilung der Bauernagrарbank den Charakter einer staatlichen Rentenbank erhalte, und daß in Livland eine Landbank gegründet würde, die eine Ansiedlungspolitik nach den unten folgenden Gesichtspunkten zu führen hätte.

Da die Geldbeschaffung für die Gründung einer Landbank aus rein privaten Mitteln zu gegenwärtiger Zeit äußersten Kapitalmangels auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen dürfte, da andererseits ein Zusammenarbeiten des bisher allein tätigen Instituts für Realkredit — der Livländischen Adelligen Güter-Kredit-Sozietät — mit der Landbank durchaus im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kreditwesens läge, so wäre die Gründung einer Landbank für Livland aus Mitteln der Kreditsozietät oder aus Mitteln aller drei Sozietäten für die drei Ostseeprovinzen als der praktischste Ausweg zu empfehlen. Eine solche, mit einem größerem Grundkapital ins Leben gerufene Bank würde gleichzeitig die geeignete Zentralstelle für die zu gründenden Leih- und Sparkassen bilden und die beste Verwendung der Sparkasseneinlagen im Lande und zum Besten der Landwirtschaft bewirken können.

Nach den bisher in Livland und den im Auslande gemachten Erfahrungen würden sich folgende Gesichtspunkte für eine praktische Ansiedlungspolitik ergeben:

1. Die Ansiedlung auf Arbeiterstellen ist — den örtlichen Verhältnissen entsprechend und im Gegensatz zu der in Preußen neuerdings eingeschlagenen Richtung — nur in soweit möglich, als am Orte eine sichere und dauernde Arbeitsgelegenheit, sei es in der Landwirtschaft, oder in der Industrie u. s. w. bereits gesichert ist, weil andernfalls — wie das bereits in Livland geschehen ist — ein sozialpolitisch durchaus nicht erwünschter Typus eines grundbesitzlichen Proletariats geschaffen wird.

2. Die Ansiedlung darf durchaus nicht als ein Mittel zur Seßhaftmachung verkommener oder arbeitschwacher Leute angesehen werden, — sie hat vielmehr nur das allerbeste Menschenmaterial ins Auge zu fassen, sowohl hinsichtlich der moralischen Seite, als auch hinsichtlich der materiellen Garantien, die der Ansiedler für seine künftige Prosperität darbietet. Die Existenzen, die bereits verkommen, trägt die Gesamtheit als Armenlast leichter. Es würde sich empfehlen, vom Ansiedler den Nachweis eines kleinen Vermögens zu verlangen, das dem dritten Teil des Grundstückwertes plus dem Wert des notwendigen Inventars gleichkäme und dann auch Anzahlung etwa von  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  des Kaufpreises im voraus zu beanspruchen, wie das in Preußen geschieht.

3. Falls es sich um Aufteilung größerer Komplexe handelt, ist die Beibehaltung eines Restgutes durchaus erforderlich, weil so ein Teil der vorhandenen Gebäude verwertet werden kann, andererseits die Durchführung einer zweckentsprechenden Zwischenwirtschaft möglich wird, die für die richtige Installierung einer größeren Anzahl von Ansiedlern unbedingt erforderlich ist, und schließlich, weil die Besiedlung eines großen zusammenhängenden Areals unter ausschließlichem Kleingrundbesitz sich nicht bewährt hat.

4. Waldkomplexe können nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen — in sehr walddreichen Gegenden und wenn sie vorzüglichen Ackerboden besitzen — besiedelt werden. Andernfalls sind sie im Interesse der Landeskultur durchaus als Forste zu erhalten.

5. Die Schaffung eines selbständigen und unabhängigen Bauerngutes ist der Hauptzweck der Ansiedlungspolitik. Die

einzelnen Stellen sind daher — abgesehen von dem sub 1 erwähnten Ausnahmefall, der die Gründung von Arbeiterstellen gestattet — so zu bemessen, daß mindestens für ein Pferd die volle Arbeits- und Erhaltungsmöglichkeit gegeben ist.

6. Die Anordnung der Ansiedlungen muß mit äußerster Sorgfalt derart getroffen werden, daß jede einzelne Wirtschaft lebensfähig sei, als solche. Auf die möglichst günstige Parzellierung ist unter diesem Gesichtspunkt das größte Gewicht zu legen; höchstens bei Wiesen wäre Streulage zulässig. Schlechter Boden kann nur in beschränktem Maße und als Zugabe zu besserem Boden verwandt werden. Größere Flächen schlechten Bodens müssen nach Möglichkeit zur Aufzucht an benachbarte Güter verkauft werden.

7. Auf ein genügendes Wiesenareal — etwa in dem Maße, daß es das Futter für die Pferde, die die Stelle benötigt, sicherstellt — ist durchaus zu achten. Bei den Bedingungen, unter denen die livländische Landwirtschaft arbeitet, sind Gesinde ohne Wiesen — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — als nicht lebensfähig zu betrachten.

8. Die erforderlichen Wege, welche einen bequemern Zugang zu allen Landstücken ermöglichen, sind vorzusehen.

9. Entwässerungen in größerem Maßstabe, die erforderlich sein sollten, sind vor der Vergebung der Grundstücke durch Kulturingenieure zu planen und von dem das Land vergebenden Institut auszuführen.

10. Die Anlage der notwendigen Bauten kann nicht den Ansiedlern überlassen werden, da, bei den herrschenden, ungünstigen Bedingungen für die Landwirtschaft, ein ungenügend behautes Grundstück keine Sicherheit für die Hypothek bietet. Die Bauten, soweit sie zur Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlich sind, müssen daher vor der Vergabung ausgeführt werden, wobei der Ansiedler, der provisorisch unterzubringen ist, einen seiner Arbeitskraft entsprechenden Erwerb finden kann.

11. Jeder einzelne Ansiedlungsplan, den das das Land vergebende Institut von tüchtigen Praktikern im Verein mit Kulturingenieuren ausarbeiten läßt, ist einer Kreis selbstver-

waltungsbehörde vorzulegen und darf ohne deren Einwilligung, die aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt versagt werden kann, nicht ausgeführt werden.

12. Die Ansiedler sind im ersten Jahr mit Saaten und Mundvorrat zu versorgen, damit sie nicht in Schulden geraten. Der Wert der ihnen geleisteten Hilfe ist zum Preis des Grundstücks hinzuzuschlagen.

13. Die Bezahlung des Kaufgeldes sollte zu  $\frac{2}{3}$  durch Übernahme einer ewigen Rente oder einer Schuld bestehen, die in sehr langer Zeit, etwa in 60—70 Jahren, amortisiert wird, da bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Kapitalbeschaffung in größerem Maße dem Ansiedler unmöglich sein wird.

14. Die Auferlegung gewisser Eigentumsbeschränkungen ist unerlässlich, da nur durch die Bedingung der Unteilbarkeit, der Anerkennung der Qualität und der Kontrolle über die Gebäudeerhaltung die Sicherheit gewonnen werden kann, daß die auf die Gründung der Ansiedlung verwandten Opfer nicht vergeblich gewesen sind.

15. Die Vergebung ganzer Güter an Gesellschaften zu gemeinsamem Eigentum oder zu gemeinsamer Bearbeitung dürfte sich, wenngleich sie von theoretischen Gesichtspunkten aus vorteilhaft erscheinen könnte, durchaus nicht empfehlen, weil eine solche Einrichtung dem Rechtsempfinden unseres Landvolks nicht entspräche und weil der Hauptzweck der Ansiedlungspolitik, — einem selbständigen mit seiner Scholle und dadurch auch mit seiner Heimat eng verwachsenen Bauern die Existenz zu ermöglichen, — dadurch nicht erreicht werden würde.

Die Kommission zur Bearbeitung der Frage einer  
Ansiedlungspolitik für Livland.

Vorsitzender: E. von Dettingen-Pöls.



35.

ESTICA
A-12 923
<del>36. 1906</del>
36 964

Druck von G. Laafmanns Buch- und Steinbruderei, Dorpat 1906.

(41733)